



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**  
vom 08.02.2026

### **Vorbereitung und Organisation der Kommunalwahlen 2026 in Bayern**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche konkreten Vorbereitungsmaßnahmen hat die Staatsregierung seit 2023 zur Organisation der nächsten Kommunalwahlen im Jahr 2026 getroffen? .....  | 3 |
| 1.2 | Welche Abstimmungen fanden hierzu zwischen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und den Kreisverwaltungsbehörden, insbesondere hinsichtlich der technischen und personellen Ausstattung der Wahllokale, statt? .....                           | 3 |
| 1.3 | Welche Mittel wurden im Staatshaushalt für die Durchführung der Kommunalwahlen 2026 bislang bereitgestellt oder eingeplant? .....   | 3 |
| 2.1 | Welche Maßnahmen wurden zur Sicherstellung der Integrität der Wahlunterlagen und zur Verhinderung von Wahlfälschung getroffen? .....  | 3 |
| 2.2 | Wie viele Verdachtsfälle von Wahlfälschung oder Unregelmäßigkeiten wurden bei den letzten Kommunalwahlen 2020 in Bayern registriert (bitte auch Anzahl derer anführen, die zu Ermittlungen oder Verurteilungen führten)? .....  | 4 |
| 2.3 | Welche Vorkehrungen werden getroffen, um die Briefwahl manipulationsicher zu gestalten, insbesondere in Bezug auf Einflussnahme im familiären oder institutionellen Bereich? .....  | 5 |
| 3.1 | Welche Anforderungen bestehen an die Schulung und Auswahl von Wahlhelfern bei den Kommunalwahlen? .....   | 5 |
| 3.2 | Wie wird deren politische Neutralität überprüft (bitte auch auf drohende mögliche Konsequenzen eingehen, die bei Pflichtverletzungen oder politischer Einflussnahme durch Wahlhelfer, etwa im Zusammenhang mit der Auszählung oder Urnenaufsicht, einhergehen)? ..... | 5 |
| 3.3 | Wie viele Wahlhelfer werden voraussichtlich für die Kommunalwahlen 2026 benötigt (bitte auch Vorgehensweise darstellen, dass deren Verfügbarkeit sichergestellt ist)? .....   | 5 |
| 4.1 | Welche Maßnahmen werden zur Cybersicherheit und gegen mögliche digitale Angriffe auf Wahlserver, Auszählungssoftware oder Ergebnisübermittlung ergriffen? .....   | 5 |

---

4.2	Welche technischen Anbieter oder IT-Dienstleister sind an der Infrastruktur der Wahlorganisation beteiligt (bitte bestehende Sicherheitszertifizierungen aufzählen)? .....	5
4.3	Gab es in den vergangenen drei Kommunalwahlen Cyberangriffe, Ausfälle oder Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit der Wahldurchführung? .....	6
5.1	Wie wird sichergestellt, dass die Zulassung von Wahlvorschlägen und Kandidaten durch die zuständigen Wahlausschüsse objektiv, rechtskonform und ohne politische Einflussnahme erfolgt? .....	6
5.2	Wie viele Ablehnungen von Wahlvorschlägen wurden bei den Kommunalwahlen 2020 ausgesprochen und aus welchen formalen oder inhaltlichen Gründen? .....	6
5.3	Welche Rechtsmittel stehen betroffenen Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags zur Verfügung? .....	6
6.1	Wie wird die Sicherheit der Wahlveranstaltungen, insbesondere in Wahlbüros und bei öffentlichen Auszählungen, gewährleistet? .....	7
6.2	Welche polizeilichen Lagen im Zusammenhang mit Bedrohungen, Blockaden oder Übergriffen auf Kandidaten, Wahlhelfer oder Parteistände wurden bei den letzten Kommunalwahlen verzeichnet? .....	7
6.3	Welche Vorkehrungen sind geplant, um insbesondere politische Gewalt oder Einschüchterung im Vorfeld oder am Wahltag zu verhindern? .....	7
7.1	Welche Maßnahmen wurden getroffen, um extremistische Wahlbeeinflussung, etwa durch islamistische oder linksextreme Gruppierungen, zu unterbinden? .....	8
7.2	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu organisierter Einflussnahme auf die Kommunalwahlen durch migrantische Parallelstrukturen oder ausländische Netzwerke vor? .....	8
7.3	Welche Beobachtungsmaßnahmen oder Kooperationen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz bestehen im Vorfeld der Kommunalwahlen? .....	8
8.1	Wie wird die Gleichbehandlung aller zur Wahl zugelassenen Parteien in Bezug auf Plakatierung, Saalvermietung und öffentlichen Zugang zu kommunalen Einrichtungen gewährleistet? .....	8
8.2	Wie bewertet die Staatsregierung Berichte über parteipolitisch motivierte Behinderungen von Oppositionsparteien auf kommunaler Ebene im Vorfeld vergangener Wahlen? .....	9
8.3	Welche rechtlichen Schritte stehen kommunalen Mandatsträgern zur Verfügung, wenn sie durch Behörden, Dritte oder politische Gegner in ihrer Wahlkampfaktivität behindert werden? .....	9
	Hinweise des Landtagsamts .....	10

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, im Hinblick auf die Frage 2.2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vom 03.03.2026**

- 1.1 Welche konkreten Vorbereitungsmaßnahmen hat die Staatsregierung seit 2023 zur Organisation der nächsten Kommunalwahlen im Jahr 2026 getroffen?**
- 1.2 Welche Abstimmungen fanden hierzu zwischen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und den Kreisverwaltungsbehörden, insbesondere hinsichtlich der technischen und personellen Ausstattung der Wahllokale, statt?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Durchführung der Wahlen ist durch die Gemeinden und Landkreise zu organisieren. Sie entscheiden im Rahmen ihrer Organisationshoheit und der gesetzlichen Vorschriften selbst, ob sie zur Stimmenauszählung in den Abstimmungs- und Auszählräumen technische Hilfsmittel verwenden. Ihnen obliegt auch die Bestellung der Wahlorgane einschließlich der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände. Die Selbstverwaltungshoheit ist in besonderem Maße bei Gemeinde- und Landkreiswahlen zu beachten.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) unterstützt die Gemeinden und Landkreise aber insbesondere, indem es den durch das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) vorgegebenen Rechtsrahmen durch die von ihm erlassene verbindliche Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) konkretisiert sowie durch eine ergänzende Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung weitere Empfehlungen und Hinweise gibt.

Daneben informiert das StMI in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und mit der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit auf unterschiedlichen Wegen über die Kommunalwahlen.

- 1.3 Welche Mittel wurden im Staatshaushalt für die Durchführung der Kommunalwahlen 2026 bislang bereitgestellt oder eingeplant?**

Für die Durchführung der Gemeinde- und Landkreiswahlen, die der Selbstorganisation der Gemeinden und Landkreise dienen, ist keine staatliche Erstattung der Kosten vorgesehen. Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Kommunen hat das StMI im Rahmen der Kampagne „[deinewahl](#)“<sup>1</sup> unter anderem ein Medienpaket bereitgestellt. Die Gesamtkosten der Kampagne belaufen sich auf 7.255,49 Euro.

- 2.1 Welche Maßnahmen wurden zur Sicherstellung der Integrität der Wahlunterlagen und zur Verhinderung von Wahlfälschung getroffen?**

Kommunalwahlen in Bayern werden auf Grundlage der Bayerischen Verfassung (BV), des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahl-

---

1 <https://www.stmi.bayern.de/wahlen-und-abstimmungen/kommunalwahlen/>

ordnung durchgeführt. Der Gesetz- und Ordnungsgeber hat dabei eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Sicherstellung der Integrität der Wahlunterlagen und zur Verhinderung von Wahlfälschung getroffen. Dazu zählen insbesondere:

- Durchführung der Wahl als Papierwahl mit öffentlicher Wahlhandlung und öffentlicher Auszählung unter Beteiligung eines ordnungsgemäß bestellten Wahl- bzw. Briefwahlvorstandes (Mehr-Augen-Prinzip),
- Prüfung der Wahlberechtigung anhand der Wählerverzeichnisse bzw. Wahlscheine, dokumentierte Vermerke „hat gewählt“ und damit Ausschluss mehrfacher Stimmabgabe,
- einheitlich gestaltete, zentral bereitgestellte Stimmzettel, gesicherte Verwahrung von Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wählerverzeichnisse, Wahlscheine, Niederschriften) sowie deren Nutzung für mögliche Wahlprüfungs- und Kontrollverfahren,
- gesondert gesichertes Briefwahlverfahren mit Wahlschein und Zwei-Umschlag-System sowie Versicherung an Eides statt der persönlichen und unbeeinflussten Stimmabgabe.

Ferner unterliegen Manipulationen an Wahlunterlagen, Wahlfälschung, Verletzungen des Wahlheimnisses sowie Wählernötigung und Wählerbestechung den Strafandrohungen der §§ 107 ff Strafgesetzbuch (StGB) und werden gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt.

## **2.2 Wie viele Verdachtsfälle von Wahlfälschung oder Unregelmäßigkeiten wurden bei den letzten Kommunalwahlen 2020 in Bayern registriert (bitte auch Anzahl derer anführen, die zu Ermittlungen oder Verurteilungen führten)?**

Die nachfolgenden Rechercheergebnisse des Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Die nachfolgenden Auswertungen wurden dabei mit den finalisierten Datenbankständen der Tatjahre 2019 und 2020 durchgeführt. Im Rahmen des Meldedienstes KPMD-PMK werden ausschließlich Straftaten erfasst. Folglich wurden bei jedem der nachfolgend ausgewiesenen Delikte auch entsprechende Ermittlungen eingeleitet.

Für die nachfolgenden Recherchen wurde das Unterthemenfeld „Kommunalwahlen“ als Rechercheparameter herangezogen. Darüber hinaus erfolgte eine Eingrenzung auf § 107a StGB. Die Ausgabe der hierbei detektierten Straftaten erfolgte untergliedert in Phänomenbereiche, Deliktsqualitäten und Normen. Für das Tatjahr 2019 ergaben sich dabei keine Delikte im Sinne der Anfrage.

Betreffend das Tatjahr 2020 ergaben sich nachfolgende Straftaten:

<b>2020 – Bayern- UTF „Kommunalwahlen“ – § 107a StGB</b>	<b>Gesamt</b>
Politisch motivierte Kriminalität – nicht zuzuordnen –	10
Politisch motivierte Kriminalität	10
Wahlfälschung	10
Gesamtergebnis	10

Nach Auskunft der zuständigen Staatsanwaltschaften führten drei der genannten Ermittlungsverfahren zu einer Verurteilung.

**2.3 Welche Vorkehrungen werden getroffen, um die Briefwahl manipulations-sicher zu gestalten, insbesondere in Bezug auf Einflussnahme im familiären oder institutionellen Bereich?**

Auf die Antwort der Staatsregierung vom 21.10.2025 zu den Fragen 2 und 3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rene Dierkes, Christoph Maier, Dieter Arnold und Martin Böhm (AfD) vom 19.09.2025 wird verwiesen (Drs. 19/8574 vom 24.11.2025).

**3.1 Welche Anforderungen bestehen an die Schulung und Auswahl von Wahlhelfern bei den Kommunalwahlen?**

**3.2 Wie wird deren politische Neutralität überprüft (bitte auch auf drohende mögliche Konsequenzen eingehen, die bei Pflichtverletzungen oder politischer Einflussnahme durch Wahlhelfer, etwa im Zusammenhang mit der Auszählung oder Urnenaufsicht, einhergehen)?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände werden durch die Gemeinde aus dem Kreis der dort wahlberechtigten Personen oder der wahlberechtigten Gemeindebediensteten berufen. Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Vorschläge der im Gemeinderat oder Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen zu berücksichtigen. Alle berufenen Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände sind kraft Gesetzes zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie werden vor Beginn der Wahlhandlung darüber sowie zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen. Sie dürfen zudem kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen. Während der Abstimmung müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein, bei der Ergebnisermittlung sollen alle Mitglieder anwesend sein. Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände können jederzeit abberufen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG, §§6 Abs. 2 Satz 1 und 2, §7 Abs. 1 bis 3 GLKrWO).

**3.3 Wie viele Wahlhelfer werden voraussichtlich für die Kommunalwahlen 2026 benötigt (bitte auch Vorgehensweise darstellen, dass deren Verfügbarkeit sichergestellt ist)?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen.

**4.1 Welche Maßnahmen werden zur Cybersicherheit und gegen mögliche digitale Angriffe auf Wahlserver, Auszählungssoftware oder Ergebnisübermittlung ergriffen?**

**4.2 Welche technischen Anbieter oder IT-Dienstleister sind an der Infrastruktur der Wahlorganisation beteiligt (bitte bestehende Sicherheitszertifizierungen aufzählen)?**

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Auf die Antwort der Staatsregierung vom 09.10.2023 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Andreas Winhart (AfD) vom 23.08.2023 wird verwiesen (Drs. 18/30640 vom 21.12.2023).

**4.3 Gab es in den vergangenen drei Kommunalwahlen Cyberangriffe, Ausfälle oder Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit der Wahldurchführung?**

Auf die Antwort der Staatsregierung vom 12.02.2021 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ulrich Singer, Jan Schiffers, Dr. Anne Cyron u. a. (AfD) vom 12.01.2021 wird verwiesen (Drs. 18/13574 vom 26.03.2021). Die darin beschriebene Software zur elektronischen Unterstützung der Stimmzettelauswertung ist nicht mehr im Einsatz.

**5.1 Wie wird sichergestellt, dass die Zulassung von Wahlvorschlägen und Kandidaten durch die zuständigen Wahlausschüsse objektiv, rechtskonform und ohne politische Einflussnahme erfolgt?**

Die Auswahl der Mitglieder der Wahlausschüsse erfolgt gemäß Art. 5 GLKrWG. Ein Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter berufenen wahlberechtigten Personen als Beisitzer. Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderats- oder Kreistagswahl erhaltenen Stimmzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. Alle Mitglieder der Wahlausschüsse sind kraft Gesetzes zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Auf Antrag betroffener Wahlvorschlagsträger kann zudem eine Entscheidung des Beschwerdeausschusses herbeigeführt werden.

**5.2 Wie viele Ablehnungen von Wahlvorschlägen wurden bei den Kommunalwahlen 2020 ausgesprochen und aus welchen formalen oder inhaltlichen Gründen?**

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, in wie vielen Fällen und aus welchen Gründen die bei den Gemeinden und Landkreisen gebildeten Wahlausschüsse Wahlvorschläge nicht zugelassen haben.

**5.3 Welche Rechtsmittel stehen betroffenen Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags zur Verfügung?**

Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann der betroffene Wahlvorschlagsträger Einwendungen bis 18.00 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter erheben. Der Wahlausschuss muss auf diese Einwendungen hin bis 24.00 Uhr des 40. Tags vor dem Wahltag über die Gültigkeit von Wahlvorschlägen nochmals beschließen. Hilft der Wahlausschuss Einwendungen nicht ab, entscheidet auf Antrag des betroffenen Wahlvorschlagsträgers der Beschwerdeausschuss bis 24.00 Uhr des 34. Tags vor dem Wahltag (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 Satz 1 und 3 GLKrWG).

### **6.1 Wie wird die Sicherheit der Wahlveranstaltungen, insbesondere in Wahlbüros und bei öffentlichen Auszählungen, gewährleistet?**

Die Bayerische Polizei gewährleistet insbesondere an den Wahltagen eine lageangepasste Personalstärke zur Durchführung von notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kommunalwahl. Hierzu wird jeweils Kontakt zu den Verantwortlichen der Wahlörtlichkeiten aufgenommen und lageangepasst auch gehalten.

Bei Veranstaltungen mit einer größeren Personenzahl oder mit besonders gefährdeten Teilnehmern werden die erforderlichen Einsatzmaßnahmen der Polizei lageangepasst durchgeführt, welche sich unter Umständen nicht nur auf den Außenbereich der Veranstaltungsortlichkeit beschränken.

Im Falle von öffentlichen Versammlungen vor den Wahllokalen sind die Vorgaben des Bayerischen Versammlungsgesetzes zu beachten.

### **6.2 Welche polizeilichen Lagen im Zusammenhang mit Bedrohungen, Blockaden oder Übergriffen auf Kandidaten, Wahlhelfer oder Parteistände wurden bei den letzten Kommunalwahlen verzeichnet?**

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung („polizeiliche Lagen“) ermöglichen würden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt bzw. bei den Staatsanwaltschaften erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

### **6.3 Welche Vorkehrungen sind geplant, um insbesondere politische Gewalt oder Einschüchterung im Vorfeld oder am Wahltag zu verhindern?**

Nach Art. 20 Abs. 1 GLKrWG ist während der Abstimmungszeit in und an Gebäuden, in denen sich ein Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu den Gebäuden jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder durch Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten. Die Einhaltung dieses Verbotes im Wahlraum obliegt dem Wahlvorstand, außerhalb dessen ist in erster Linie die Polizei zuständig.

Nach Art. 17 Abs. 3 GLKrWG kann der Wahlvorstand und der Briefwahlvorstand Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum oder dem Auszählraum verweisen.

Die Polizei kann hierbei zur Herstellung der Ordnung im Abstimmungsraum oder dem Auszählraum unterstützen, wenn

- sie der Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand zur Hilfeleistung bei der Durchsetzung seiner Anordnungen auffordert oder

- der Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand durch Tumulte oder ähnliche Störungen nicht in der Lage ist, seine Wahlaufsichtspflicht zu erfüllen.

**7.1 Welche Maßnahmen wurden getroffen, um extremistische Wahlbeeinflussung, etwa durch islamistische oder linksextreme Gruppierungen, zu unterbinden?**

Aufgabe des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) ist es, extremistische Bestrebungen jeglicher Ausrichtung zu beobachten. Soweit in Umsetzung dieses Auftrags das BayLfV Erkenntnisse zu Wahlbeeinflussungsversuchen extremistischer Gruppierungen generiert, werden diese im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse an die jeweils zuständigen Behörden übermittelt.

Im Übrigen wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 6.3 verwiesen.

**7.2 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu organisierter Einflussnahme auf die Kommunalwahlen durch migrantische Parallelstrukturen oder ausländische Netzwerke vor?**

Konkrete Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen dem BayLfV derzeit nicht vor. Generell können fremde Mächte auch im Umfeld von Wahlen versuchen, durch Einflussnahmeaktivitäten und Desinformationskampagnen den öffentlichen Meinungsbildungsprozess zu beeinflussen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich der Beobachtungsauftrag des BayLfV nicht auf vom Fragesteller so genannte „migrantische Parallelstrukturen“ ohne Extremismusbezug erstreckt.

**7.3 Welche Beobachtungsmaßnahmen oder Kooperationen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz bestehen im Vorfeld der Kommunalwahlen?**

Das BayLfV nimmt keine allgemeine oder routinemäßige Prüfung oder Beobachtung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern vor. Eine Erkenntnismitteilung erfolgt ausschließlich auf konkrete Anfrage der dafür zuständigen Stellen. Die Wahlausschüsse entscheiden über die Gültigkeit eingereicherter Wahlvorschläge und prüfen dementsprechend unter anderem die Frage, ob eine sich bewerbende Person nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt. In Verdachtsfällen kann sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder der Wahlausschuss an das BayLfV wenden und evtl. vorliegende Erkenntnisse zur sich bewerbenden Person erfragen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Wahl obliegt aber letztlich dem jeweiligen Wahlausschuss. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7.1 verwiesen.

**8.1 Wie wird die Gleichbehandlung aller zur Wahl zugelassenen Parteien in Bezug auf Plakatierung, Saalvermietung und öffentlichen Zugang zu kommunalen Einrichtungen gewährleistet?**

Kommunale Behörden unterliegen insbesondere auch in den Wochen vor einer Wahl einer strikten Neutralitätspflicht. Werden kommunale Räumlichkeiten oder öffentliche Einrichtungen für Veranstaltungen oder zur Plakatierung zur Verfügung gestellt, ist jedenfalls die parteipolitische Neutralität zu wahren und die Parteien und Wählergruppen sind gleich zu behandeln.

**8.2 Wie bewertet die Staatsregierung Berichte über parteipolitisch motivierte Behinderungen von Oppositionsparteien auf kommunaler Ebene im Vorfeld vergangener Wahlen?**

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die diesen Vorwurf stützen.

**8.3 Welche rechtlichen Schritte stehen kommunalen Mandatsträgern zur Verfügung, wenn sie durch Behörden, Dritte oder politische Gegner in ihrer Wahlkampfbarkeit behindert werden?**

Wahlkampfaktivitäten betreffen unter normalen Umständen nicht die aus einem Körperschaftlichen Verhältnis erwachsenden Rechte und Pflichten eines kommunalen Mandats. Für kommunale Mandatsträger bestehen daher – wie für alle anderen Bewerberinnen und Bewerber auch – die allgemeinen zivilrechtlichen, strafrechtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Abwehransprüche in Abhängigkeit vom jeweiligen Adressaten.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.